



**Landratsamt
Waldshut**

Landratsamt Waldshut • Kaiserstraße 110 • 79761 Waldshut-Tiengen

Stadt Bad Säckingen
Herrn Bürgermeister
Alexander Guhl
Rathausplatz 1
79713 Bad Säckingen

**Kommunalaufsicht und
Rechnungsprüfung**

Geschäftszeichen: 2500/902.4 BS
Ihre Sache bearbeitet: Hannelore Raufer
Dienstgebäude: Kaiserstraße 110
Zimmer: 417
Telefon: +49 7751 862500
Telefax: +49 7751 862599
Hannelore.Raufer@landkreis-waldshut.de
Ihr Schreiben:
Ihr Zeichen:
Datum: 20.03.2024

**Haushaltssatzung mit Doppelhaushaltsplan und Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes
Städtische Abwasserbeseitigung für die Jahre 2024 und 2025**

Sehr geehrter Herr Guhl,
sehr geehrte Damen und Herren,

die vom Stadtrat Bad Säckingen am 19.02.2024 beschlossene Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 und der Beschluss über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Städtische Abwasserbeseitigung für die Wirtschaftsjahre 2024 und 2025 wurden uns gemäß § 81 Abs. 2 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 12 Abs. 4 Eigenbetriebsgesetz am 11.03.2024 vorgelegt.

Die Gesetzmäßigkeit des Gemeinderatsbeschlusses zur Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2024 und 2025, sowie des Beschlusses über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Städtische Abwasserbeseitigung für die Wirtschaftsjahre 2024 und 2025 wird hiermit gemäß § 121 Abs. 2 GemO bestätigt.

Gleichzeitig erteilen wir die erforderlichen

GENEHMIGUNGEN

für den Eigenbetrieb Städtische Abwasserbeseitigung gem. § 12 Abs. 1 EigBG

für 2024 und 2025 zum Höchstbetrag der Kassenkredite
(§ 89 Abs. 3 GemO) in Höhe von **1.000.000 €**

für 2024 zum Gesamtbetrag der vorgesehenen
Kreditaufnahmen (§ 87 Abs. 2 GemO) von **2.608.000 €**

für 2025 zum Gesamtbetrag der vorgesehenen
Kreditaufnahmen (§ 87 Abs. 2 GemO) von **16.530.700 €**

Landratsamt Waldshut
Kommunalaufsicht und
Rechnungsprüfung
Kaiserstraße 110
79761 Waldshut-Tiengen

Telefon +49 7751 860
Telefax +49 7751 861999
post@landkreis-waldshut.de

Öffnungszeiten

Montag 8:30 - 12:30 Uhr
Dienstag 8:30 - 12:30 Uhr, 13:30 - 17:30 Uhr
Bis 18:00 Uhr nach Terminvereinbarung
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 8:30 - 15:30 Uhr (durchgehend)
Freitag 8:30 - 12:30 Uhr

Sparkasse Hochrhein
IBAN: DE14 6845 2290 0000 0006 04

Volksbank Hochrhein
IBAN: DE56 6849 2200 0001 0400 06

Bankverbindung Schweiz
(Inlandszahlungen in CHF)
IBAN: CH11 8920 2000 0000 0000 4

Kernhaushalt

Finanzplanung und Schuldenentwicklung:

Die Verschuldung des städtischen Kernhaushalts liegt Ende 2025 planmäßig bei rd. 34 Mio. € bzw. 1.945 €/EW. Im Finanzplanungszeitraum 2026 bis 2028 sind Investitionen in Höhe von 24 Mio. € vorgesehen, davon 21,5 Mio. € für Baumaßnahmen. Die Finanzierung soll zu 18,2 Mio. € über Kreditaufnahmen erfolgen, nachdem erst im August 2022 zur Stabilisierung der Stadtwerke und des Gesundheitscampus eine Kreditsumme von 13 Mio. € erforderlich geworden war. Die Verschuldung des Kernhaushalts würde nach der vorliegenden Planung bis Ende 2028 auf 48 Mio. €, bzw. rd. 2.700 €/EW ansteigen und läge damit bei mehr als dem Fünffachen des Landesdurchschnitts von Städten und Gemeinden zwischen 10.000 und 20.000 EW.

Die Genehmigung von Kreditaufnahmen soll unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Auch die Finanzplanung sollte eine nachhaltige auf stetige Aufgabenerfüllung ausgerichtete Haushaltswirtschaft zum Ziel haben. Ohne realistische Finanzplanung kann eine geordnete Haushaltswirtschaft nicht belegt werden.

Die Investitionen der Finanzplanung betreffen vor allem Stadtentwicklungs- und Erschließungsmaßnahmen, die Sanierung von Schulgebäuden, den Neubau eines Kindergartens, die Sanierung mehrerer Sport- und Mehrzweckhallen, die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen sowie den Bahnhof Wallbach mit Elektrifizierung. Auch wenn jedes Projekt für sich notwendig und sinnvoll ist und teilweise gesetzliche oder vertragliche Verpflichtungen bestehen, werden die Verantwortlichen der Stadt sich in den nächsten Monaten auf eine Priorisierung mit realistischer Finanzierung einigen müssen. Andernfalls könnte ab 2026 ohne genehmigungsfähigem Haushalt eine längere Interimsphase ohne jegliche Neuinvestition drohen.

Da der vorliegende Doppelhaushalt für 2024/25 keine genehmigungspflichtigen Teile enthält und die Finanzplanung im neuen kommunalen Haushaltsrecht keinen satzungsrechtlichen Normcharakter hat, wäre eine förmliche Beanstandung des heute vorliegenden Haushalts nicht angemessen. Handlungsbedarf besteht trotzdem. Frühzeitig vor der nächsten Haushaltsplanberatung müssen die Investitionen priorisiert und reduziert werden, damit rechtzeitig eine Haushaltsplanung ohne Neuverschuldung auf den Weg gebracht werden kann.

Ertragslage:

Eine stetige Erfüllung kommunaler Aufgaben ist nur bei einem nachhaltig ausgeglichenen Haushalt möglich. Nach dem Prinzip der intergenerativen Gerechtigkeit muss jede Generation die von ihr verbrauchten Ressourcen erwirtschaften. Haushaltsausgleich bedeutet, dass im Ergebnishaushalt die Summe der veranschlagten Erträge mindestens so hoch wie die Summe der veranschlagten Aufwendungen sein muss. Dies ist nach den vorliegenden Ergebnissen bis 2022 gegeben, aber kann nach den Planzahlen ab 2023 nicht mehr eingehalten werden:

Ordentliches Ergebnis Kernhaushalt	
2019 Ergebnis	2.387 T€
2020 vorl. Ergebnis	186 T€
2021 vorl. Ergebnis	700 T€
2022 vorl. Ergebnis	6.443 T€
2023 Plan	-2.404 T€
2024 Plan	-954 T€
2025 Plan	-3.900 T€
2026 Mifrfi	-1.148 T€
2027 Mifrfi	-515 T€
2028 Mifrfi	-2.464 T€

Mifrfi = mittelfristige Finanzplanung

2023 und in den darauffolgenden Jahren bis 2028 sind jährlich Abschreibungen in Höhe von rd. 3,1 bis 3,2 Mio. € geplant. In diesen Jahren können die Abschreibungen demnach nicht komplett erwirtschaftet werden. 2025 können darüber hinaus auch laufende Aufwendungen nicht komplett erwirtschaftet werden. Auf Grund noch vorhandener Rücklagen ist dies derzeit noch tolerabel.

Die Ergebnisse der vergangenen Jahre lassen hoffen, dass die Ertragslage abweichend von der Planung weiterhin stabil bleibt, sofern keine außergewöhnlichen Belastungen oder Ertragsausfälle auf den städtischen Haushalt zukommen. Mit den veranschlagten und weiter geplanten Investitionen steigen allerdings auch die Abschreibungen, die langfristig refinanziert werden müssen.

Finanzlage:

Die Finanzlage ist – gemessen am Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts - nur bis 2024 stabil, wird dann gem. Plan 2025 negativ.

Zahlungsmittelüberschuss aus lfd. Verwaltungstätigkeit Kernhaushalt	
2019 Ergebnis	5.556 T€
2020 vorläufiges Ergebnis	88 T€
2021 vorläufiges Ergebnis	2.918 T€
2022 vorläufiges Ergebnis	8.074 T€
2023 Plan	128 T€
2024 Plan	1.350 T€
2025 Plan	-1.574 T€
2026 Mifrfi	1.171 T€
2027 Mifrfi	1.803 T€
2028 Mifrfi	-145 T€

Der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit zeigt auf, inwieweit der Finanzhaushalt die laufenden Auszahlungen deckt und darüber hinaus Investitionen sowie Tilgungen aus dem laufenden Betrieb finanzieren kann. 2025 und 2028 gelingt dies nach der vorliegenden Planung nicht.

Der Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts, also aus laufender Verwaltungstätigkeit, sollte über der ordentlichen Tilgung liegen.

Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit, bestehend aus Investitionszuwendungen, Beiträgen und Veräußerungserlösen, liegen weit unter den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit für Grunderwerb, Baumaßnahmen und Vermögenserwerb. Der Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts reicht nicht aus, um den Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionen und Finanzierungstätigkeit zu decken. Das Ergebnis des Finanzhaushalts, also die veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestandes ist in den beiden Planjahren mit knapp -8 Mio. € und -6,8 Mio. € deutlich negativ. Dies ist bis dahin in Ordnung, da noch genügend liquide Mittel aus Vorjahren vorhanden sind. Die veranschlagten Ergebnisse ab 2026 sind jedoch aufgrund der hohen kreditfinanzierten Investitionen unrealistisch und damit nicht aussagekräftig.

Liquidität:

Die Liquidität des Kernhaushalts liegt zum Jahresbeginn 2023 nach dem vorläufigen Abschluss des Vorjahres bei rd. 11,5 Mio. € und sollte planmäßig bis zum Jahresende auf 16,8 Mio. € ansteigen. In den Planjahren 2024 und 2025 reduziert sich die Liquidität um knapp 8,0 bzw. 6,8 Mio. € und liegt dann noch bei knapp über 2 Mio. €.

Hinweis:

Seit 2020 liegen für den Kernhaushalt und für den Eigenbetrieb nur vorläufige Jahresabschlüsse vor. Dies birgt einige Planungsunsicherheiten und erschwert die Beurteilung der Liquidität, des Finanzierungsstandes der Investitionen und der Ausschöpfung bestehender Kreditermächtigungen. Die Stadtverwaltung ist bemüht, die Rückstände aufzuarbeiten. Dies sollte nun auch mit Nachdruck verfolgt werden.

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung

Erweiterung des Eigenbetriebs um den Betriebszweig Wasserversorgung:

2022 war eine umfassende Restrukturierung der Stadtwerke Bad Säckingen GmbH (SWS) notwendig geworden. Denkbare Alternativen wie der Verkauf oder die Insolvenz der SWS wurden verworfen, nicht zuletzt, weil die Wasserversorgung eines der Hauptgeschäftsfelder der SWS ist und die Stadt selbst als Trägerin dieser Pflichtaufgabe die Versorgungssicherheit gewährleisten muss. In diesem Zuge musste die Stadt als Mehrheitsgesellschafterin der SWS 11 Mio. € Eigenkapital zuschießen. Seither wurde die Rückübertragung der Wasserversorgung von der SWS an die Stadt geprüft und diskutiert. Der Sachzeitwert des Wassernetzes wurde 2022 mit rd. 15 Mio. € ermittelt. In einem ersten Umsetzungsschritt soll mit dem Haushalt 2025 der Erwerb des Wassernetzes von der SWS ermöglicht werden.

Zusammen mit weiteren Investitionen für die Abwasserbeseitigung, insbesondere der Erschließung „Gettnauer Boden“ und der Verlängerung der Druckleitung Wallbach, beläuft sich der Kreditbedarf 2024 auf 2,6 Mio. € und 2025 auf 16,5 Mio. €.

Die Verschuldung des Eigenbetriebs steigt damit planmäßig bis Ende 2025 auf 40.762.000 € bzw. 2.308 €/EW und liegt dann fast beim Dreifachen des

Landesdurchschnitts (Eigenbetriebe aller Städte und Gemeinden zwischen 10.000 und 20.000 EW).

Angesichts dieser Schuldenentwicklung ist das Für und Wider der Investition in das Wassernetz besonders genau abzuwägen. Der Rückkauf des Wassernetzes belastet den Haushalt des Eigenbetriebs außerordentlich hoch und lange. Die Wasserversorgung ist eine kommunale Pflichtaufgabe (§ 44 Wassergesetz). Der Rückkauf des Wassernetzes durch den Eigenbetrieb ist geeignet, auf lange Sicht die Aufgabenerfüllung der Stadt sicher zu stellen. Die Erfahrungen aus der 2021/22 drohenden Insolvenz der SWS haben gezeigt, dass die kurz- und mittelfristigen Steuerungsmöglichkeiten durch die Organe der Stadt in der bisherigen Konstellation sehr eingeschränkt sind. Der Rückkauf des Wassernetzes allein befreit die Stadt nicht von den vielfältigen vertraglichen, technischen und personalbedingten Bindungen und Verflechtungen, schafft aber mittel- und langfristig die Option, unabhängiger zu werden und die nach wie vor bestehenden Risiken des Energiemarktes von der Stadt abzuspalten.

Die Kredite der Abwasserbeseitigung und - ab 2025 - der Wasserversorgung müssen sich über die Kalkulation und Erhebung angemessener Benutzungsgebühren bzw. Entgelte refinanzieren.

Im Vorbericht wurde die gravierende Umstrukturierung kaum thematisiert. Die Gründe, Vor- und Nachteile, sowie Auswirkungen sollten dann im Jahresabschluss erläutert werden.

Finanzlage, Ertragslage, Liquidität:

Der Gesamtergebnishaushalt ist aufgrund aktuell gehaltener Gebührenkalkulation und deren satzungsmäßigen Umsetzung jeweils ausgeglichen. Die Schmutzwassergebühr steigt zwar von 1,43 €/cbm im Kalkulationszeitraum 2022/23 auf 1,90 €/cbm im Kalkulationszeitraum 2024/25. Sie liegt jedoch im kreisweiten Vergleich immer noch sehr günstig. Der Zinsaufwand steigt planmäßig von rd. 300 T€ im Planjahr 2024 auf über 1,1 Mio. € ab 2025. „Sonstige private Leistungsentgelte“ werden ab 2025 in Höhe von rd. 1,1 Mio. € für die Wasserversorgung veranschlagt.

Die Liquidität wird über Kreditermächtigungen sichergestellt.

Organisatorische Festlegungen:

Bei der Umstellung des Rechnungswesens auf Doppik zum 01.01.2014 sind entsprechend der Regelung in § 4 Abs. 1 GemHVO die Teilhaushalte I „Abwasserbeseitigung“ und II „Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft“ gebildet worden. Im Haushalt 2025 ist nun ein neuer Teilhaushalt III „Wasserversorgung“ aufgenommen worden, wobei der THH II weiterhin nur die Finanzwirtschaft der Abwasserbeseitigung beinhaltet und der THH III die Wasserversorgung mit den technischen Anlagen und der Finanzwirtschaft abbildet. Hier bietet sich an, den Haushalt des Eigenbetriebes in Zukunft analog der beiden Betriebszweige in zwei (statt jetzt drei) Teilhaushalte zu gliedern, um Unklarheiten, die sich aus der Bezeichnung ergeben könnten, auszuschließen.

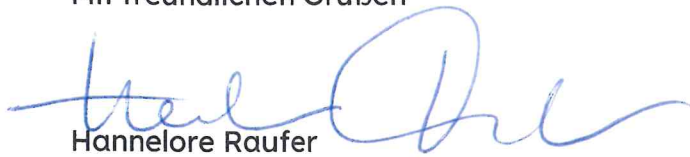
Auch der Name des Eigenbetriebes sollte dann angepasst werden.

Allgemeines

Mit der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung und des Beschlusses über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs müssen der Haushaltsplan und der Wirtschaftsplan an sieben Tagen öffentlich ausgelegt werden; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen (§ 81 Abs. 3 GemO).

Bitte geben Sie diese Verfügung Ihrem Gemeinderat bekannt.

Mit freundlichen Grüßen



Hannelore Raufer